

# Helmut Ridder

## Verfassungsreformen und gesellschaftliche Aufgaben des Juristen

### *Vorbemerkung*

Die Initiatoren der Juristentagung vom 17./18. April 1971 in Frankfurt/M., auf der hauptsächlich »die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen« erörtert werden sollten, hatten mich zu einem kurzen Referat über das oben genannte Thema gebeten. Dieses Referat wurde nach Stichwortnotizen gehalten. Für die hier vorgelegte schriftliche Fixierung wurde außer den Notizen auch eine Tonbandnachschrift herangezogen. Einige Passagen der schriftlichen Fixierung weichen in Akzentuierung und Formulierung von dem am 17. April 1971 gehaltenen Referat ab. Das soll der besseren Klarstellung meiner Position im Hinblick auf inzwischen (und auch schon auf der Tagung) erhobene Kritik »junger Linker« dienen, von denen manche die Einladung als Aufforderung zu Beiträgen für die Verewigung der Gruppendiskussion unter »Genossen« mißverstanden haben. Ich kann bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß nicht alles Junge auch neu ist, worüber bei Lenin einiges nachgelesen und mutatis mutandis nutzbar gemacht werden könnte; die letztthin bei jungen Freunden wieder spürbar zunehmende Nachsicht mit alternden Liberalen (vgl. dazu und zu der Frankfurter Tagung etwa Thomas Blanke: »Unbewußte Erziehungsarbeit«?, *Rote Robe*, 2. Jg. Nr. 3 v. 15. 6. 1971, S. 115 f.) belegt nicht mit voller Zuverlässigkeit, daß den Nachsichtigen der Teppich der Realitäten wieder unter die Füße gekommen ist.

Wir sind seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland Zeitgenossen, Beobachter und Beteiligte eines Prozesses von Verfassungsentwicklung und Bewußtseinsbildung gewesen, der in den letzten Jahren disproportional geworden ist. Auch der Konformismus der Juristen ist anfällig geworden; man vergleiche die kritischen Regungen diverser Periodica und die Durchbruchsversuche jüngerer Juristen zur Sozialwissenschaft mit dem Nullzustand, den wir noch für die Mitte der Sechzigerjahre zu verzeichnen haben. Versuchen wir, die Entwicklung wenigstens mit ein paar groben Strichen nachzuzeichnen (wobei ich ganz gewiß keine neu entdeckten Fakten zu berichten habe).

Als sich 1949 die drei westdeutschen Besatzungszonen etwas unfein, aber angesichts des globalen Kräftefelds verständlich, halb von außen gezogen, halb von innen getrieben, unter staatsseitigem Vorantritt des verewigten Dr. h.c. Konrad Adenauer aus dem suspensierte Gesamtdeutschland verabschiedeten, war bereits im Umriß erkennbar geworden, daß *das* Deutschland, von dem die Mehrzahl der demokratischen äußeren und inneren Emigranten und Verfolgten des NS – man muß schon sagen – geträumt hatten (eine in sich durch gemeinsame Nenner leidlich geschlossene, organisierte und planende resistance hat es ja aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, nie gegeben) – ich sage, daß dieses Deutschland, das beileibe kein sozialistisches, das vielmehr nur so etwas wie das bei seinem Wort genommene Weimar, also das nicht halbiert national-

liberale, sondern das unhalbiert liberale und bürgerlich-demokratische sozialstaatliche Deutschland gewesen wäre, im Westen fast keine Chancen mehr hatte. War es überhaupt realistisch gewesen, an ein solches Deutschland, sozusagen an ein Deutschland der Wirth und Radbruch, der Hilferding und Rathenau, der Heinrich und Thomas Mann, der alten »Weltbühne« und des linken Zentrums, an ein revidiertes Weimar ohne Rechtsdrall und Parlamentarismusverdrüß als eine noch gegebene geschichtliche Möglichkeit im Nachgang zu den westeuropäischen bürgerlich-parlamentarischen Demokratien des 19. Jahrhunderts zu denken? Wahrscheinlich nicht; doch es ist nahezu müßig, sich mit solchen retrospektiven Spekulationen heute den Kopf zu zerbrechen. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß das gedacht wurde, daß es z. B. auch für ein bestimmtes sowjetisches Bild vom Nachkriegsdeutschland mitbestimmend war. So mag es sich auch erklären, daß beim schnellen Gegenzug zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland in Gestalt der Volksratsverfassung der DDR mit ihrem anfänglich durchaus noch gesamtdeutschen Anspruch noch einmal ein revidiertes Weimar angeboten wurde, obwohl *dort* bereits revolutionäre Prozesse in Gang gekommen waren. Wir müssen das wissen, weil sich von diesem Wissen her ein gewisser Ausblick auf heutige Möglichkeiten ergibt. Dieses Wissen kann eine Orientierungshilfe sein, wenn man nach den Aufgaben gesellschaftskritischer Juristen in einer Landschaft und Gesellschaft fragt, die entgegen mancher landläufiger Meinung unbeachtet der unbestreitbaren Zunahme der Widersprüche, die sich aus den heutigen Funktionsbedingungen und -möglichkeiten des Kapitalismus entwickeln, vorerst und auf absehbare Zeit pauschaliter mit der Kennmarke »unrevolutionär« versehen werden müssen. Wir müssen es auch im Hinblick darauf bedenken, daß die Bundesrepublik Deutschland keine Insel im Rahmen der westeuropäischen Integrationszusammenschlüsse ist und daß wir aus den Entfaltungsmöglichkeiten der zahlenmäßig stärkeren und sozial nicht geächteten demokratischen Gruppierungen in den nicht durch den Faschismus hindurchgegangenen anderen Mitgliedsstaaten der westeuropäischen Unionen realistische Einschätzungen auf lohnende und nicht lohnende Zielsetzungen möglich werden.

Wir wollen jetzt nicht im einzelnen verfolgen, wie im Laufe der Staatwerdung der beiden Teile des gespaltenen Deutschlands aus diesem nicht nur wegen des atlantischen Interventionismus, sondern sicher auch wegen seiner historischen Verspätung in Europa um die Verwirklichung gepochtenen Traum-, Wunsch- und Idealbild eines spätbürgerlichen, evolutionären Übergängen geöffneten Deutschlands gewissermaßen wie aus einem Licht brechenden Prisma nach beiden Seiten die extremen Potenzen ausgefällt und aktualisiert worden sind – dort dank der freundlichen Mithilfe bundesrepublikanischer Politik zu einem sozialistischen Staat (mit preußischen Korsettstangen, die erst langsam entbehrlieb werden), hier zu einem Gebilde, von dem einer, der es ganz genau weiß, der Verfassungsjurist Ernst Forsthoff, sagt, es sei ein »unlöslicher Verbund von Staat und moderner Industriegesellschaft« (womit er sicherlich recht hat, wenn nicht verschwiegen wird, auf welche Elite sich die »moderne Industriegesellschaft« in Wirklichkeit beschränkt).

Was war die Rolle der Verfassung und der Verfassungsreformen in dieser Entwicklung? Am Anfang war, wie Friedrich Giese es geflügelt ausgedrückt hat, »die Weisung«, die Weisung der westlichen Besatzungsmächte, daß der westdeutsche Separatstaat überhaupt gegründet werden sollte, und es war dann da eine Ausfüllung des von der Weisung der Besatzungsmächte doch immerhin gelassenen, gar nicht so unbeträchtlichen Raumes mit einer Verfassung, die sich zum Teil auch als modifizierende Fortführung von Weimar verstand, andernteils

aber auch schon erheblich davon geprägt war, daß man – bei unveränderten bzw. restaurierten gesellschaftlichen Verhältnissen – bereits wieder das Jahr IV nach dem Jahre Null schrieb. Dahin gehört das »konstruktive Mißtrauensvotum«. Dahin gehören die berühmt-berüchtigten Streitbarkeitsbestimmungen des Grundgesetzes, die ihrerseits ein Stimulans für das Ausbrechen schon des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und sodann des neuen politischen Strafrechts aus dem Grundgesetz gewesen sind. Dahin gehört der Totalausfall einer Artikulierung der wirtschaftlichen und sozialen Grundordnung durch Grundrechte. Manche dieser Regelungen, die zugleich Resultate einer vierjährigen Restauration und Determinanten der weiteren Entwicklung gewesen sind, sind übrigens gar keine Neuschöpfungen der Verfassungsväter von Bonn, sondern waren bereits in den ersten 30er Jahren von »linken« Köpfen ausgedacht worden, die sich etwa bis zu der Ungereimtheit einer Rettung des Parlamentarismus vor dem Parlament verstiegen hatten.

Die Richtung stimmte von Anfang an. Sie hat sich auch seit 1949 nicht geändert. Die Entwicklungslinie verläuft also von der revolutionssurrogären Stunde Null, in der alles so aussah, als ob niemand mehr zu verlieren hätte als die durch den Krieg geretteten und im Rucksack mitgeführten Habseligkeiten, über die Stunde des Grundgesetzes von 1949, in der Führung durch diese beiden Punkte festgelegt, bis in die Gegenwart. Die verfassungsmäßig normierten Möglichkeiten, die Linienführung zu ändern, ließen schon 1949 leer. Man braucht nur an den Sozialisierungsartikel des Grundgesetzes oder an die nicht genutzten Möglichkeiten einer Vitalisierung des Parlamentarismus durch Untersuchungsausschüsse zu denken. Aber damals konnte noch nichts über das Tempo der Entwicklung ausgemacht werden. Von heute aus rückwärts gesehen, können wir feststellen, daß die Bewegung der Umfunktionierung des Parlaments zum Legalisierungsinstrument für andernorts vollzogene Entscheidungen, daß auch alle sonstigen Bewegungen der Demokratieverhinderung sich bis vor kurzem immer mehr beschleunigt haben. Heute lassen sich auch mit einiger Leichtigkeit die markantesten Faktoren der bisherigen Akzeleration ausmachen. Die wichtigsten liegen in den ersten Anfängen. Von den besonders folgenreichen – das alles ist ja bekannt genug – erwähne ich nur die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und das KPD-Verbot.

Weniger theoretische Anstrengungen sind auf Untersuchungen darüber verwandt worden, wie Verfassungsrevision, oft als »Verfassungsreform« ausgegeben, in ihrer Doppelfunktion als Registrierung erreichter »Verfassungswirklichkeiten« und als Anschub in dem gesamten Entwicklungsprozeß zu begreifen ist. Das gehört unter das beliebte und gleichwohl wenig erhellt Generalthema »Verfassung und Verfassungswirklichkeit« und geht uns Juristen in einer sehr spezifischen Weise an. Man kann heute das Durchschnittsprodukt der gängigen unwissenschaftlichen Juristenausbildung, die ein mittleres Maß an Technik und ganze Waschkörbe von Ideologie vermittelt, kaum eher und tiefer verletzen, wenn man es des »Positivismus«, gar des lebensfremden Positivismus, der Paragraphenstecherei usw. zeigt. Der Vorwurf ist übrigens meistens unberechtigt, hätten sich doch z. B. die politischen Strafrichter, mit denen der Juristenkreis, der zu der heutigen Tagung eingeladen hat, so viel zu tun gehabt hat, nur an den Buchstaben a) der Gesetze und b) der Verfassung gehalten: Ein beträchtlicher Teil des von ihnen produzierten Unheils hätte sich verhüten lassen. Man sollte auch nicht glauben, daß die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen unter dem Regime des BGB stünden. Viel wichtiger für die Rechtsprechungspraxis auch im Zivilrecht sind die überbaulich produzierten Billigkeitsideologien, die, wenn's sein soll,

mit dem härtesten Paragraphen fertig werden und deren blühende Phantasie, was die juristischen Erfindungen angeht (die in der Sprache der Festvorträge allerdings »juristische Entdeckungen« heißen), grenzenlos ist. Und wer da etwa meinen sollte, die Grundrechte des Grundgesetzes seien die Heiligtümer der Verwaltungsrechtsprechung, der hätte sich auch in den Finger geschnitten. Denn wenn's darauf ankommt, sind die Grundrechte völlig schnuppe. Ob's drauf ankommt, das kommt freilich darauf an, welche Grundrechte in Frage stehen. Und hier müssen wir uns wieder an die Gesamtrichtung erinnern, die da stimmt. Wenn das Ergebnis der Grundrechtsanwendung in die Richtung paßt, dann geht es eben, und wenn es stört, dann gibt es ein unerschöpfliches Arsenal von immanenten Schranken, Verhältnismäßigkeitsreflektionen rechtsstaatlicher Art, Abwägungen und wie auch immer genannten Pendelmethoden, damit die Richtung wieder stimmt. In der Beschimpfung der »Positivisten« einerseits und in der Angst davor, »Positivist« zu sein, andererseits konvergieren Brüder mit sehr verschiedenen Kappen – von linken Sektierergruppen über Soziologenschulen, in Köln, Frankfurt/M. oder sonstwo beheimatet, bis hin zu den modernitätsbeflissenen regierungsamtlichen Reformfabriken und dem heulenden Elend einer sozialdemokratischen Politik von »aggiornamento«. Für ganz ängstliche Gemüter, die sich dem normativen Anker verpflichtet fühlen, wird im nachhinein freilich noch manches legiferiert. So oder so paßt man sich der Wirklichkeit an. Die strafrechtliche Freigabe der Pornographie (ich selbst wäre durchaus für eine möglichst geräuschlose Entzopfung des Komplexes zu haben) bestimmt sich nach der Wirklichkeit des Konsumterrors der Alois-Brummer-Filmproduktion. Meine Empfehlung an gesellschaftskritische Juristen unter dem Stichwort »Positivismus« allerdings geht dahin, es mit der Norm als einer möglichen Waffe gegen demokratieverhindernde gesetz- und verfassungswidrige Wirklichkeiten ernst zu nehmen. Das ist freilich nur möglich, wenn man das Instrumentarium kennt. Lassen Sie mich bitte auf die Bedeutung des Grundgesetzes zurückkommen. Wenn es von offensichtlich demokratieresistenten Technokraten einer »Totalrevision« unterzogen werden soll, muß es allen Geburtsgebrechen und allen späteren Revisionen zum Trotz immer noch ein demokratischer Faktor sein. Auch das Grundgesetz ist nicht bloß Weisung wie etwa das Bismarcksche Organisationsstatut für den großpreußischen Annexionsverband, sondern immerhin eine gewisse Fortführung mindestens quasirevolutionär begründeter bürgerlicher Verfassungstradition. Als normatives Gebot speichert es für eine Gesellschaft, die rechts von ihm steht, das, was die Gegner der Demokratie als »utopisch« diffamieren. Das Vegetieren des Gesetzgebers – um Rosa Luxemburgs Wort zu gebrauchen – ist unter dem Grundgesetz sicher besonders nichtsnutzg und pathologisch. Das Machtzentrum der Eliten schiebt im Wege der Verfassungsrevisionen, die sich Wirklichkeiten anpassen, die ganze Verfassung nach rechts, um für neue Verfassungswirklichkeiten noch weiter rechts weiteren Raum zu gewinnen usw. In kleinerem Maßstab und mit weniger strenger Regelmäßigkeit läßt sich derselbe Vorgang auf der Ebene des Gesetzes beobachten. Aber auf beiden Ebenen bleibt immer noch eine gewisse Spannung zwischen Normativität und Wirklichkeit erhalten. Jeder Gesetzgebungsakt ist natürlich ein Produkt von Herrschaftsmacht. Diese aber ist um des »Rechtsstaats« willen genötigt, z. B. wenigstens die Optik der Parität zu wahren. Das heißt, daß im Gesamtvorgang des Fortschreitens des Politikums nach rechts fast jeder Normativakt auch etwas setzt, dessen Verteidigung gegen die Alternative des nächsten Akts lohnen kann, womit wir wiederum auf eine wichtige Aufgabe des gesellschaftskritischen Juristen stoßen: Er kann, sei es beratend, sei es in der Rechtsprechung, sei es rechts-

politisch, sei es akademisch, ein Bremsfaktor von nicht geringer Tragweite in dem soeben schon beschriebenen Prozeß der Abwanderung nach rechts sein. Er kann es spezifisch als Jurist, der die normativen Techniken vollendet beherrscht und der mit Hilfe der Verwissenschaftlichung seiner juristischen Fertigkeiten zugleich seine eigene politische Bewußtseinsbildung vorantreibt. Daß diese Verwissenschaftlichung nun eben nicht in einem sozialwissenschaftlichen Anklatsch, sondern in dem Hineinwachsen der Jurisprudenz in die Einheit zunächst der Sozialwissenschaften, demnächst der Wissenschaft überhaupt zu bestehen hat, habe ich mit meinen Ausführungen über das Verhältnis von Norm und Wirklichkeit bereits verdeutlicht. Der Jurist, der in der Jurisprudenz bestenfalls ein Mittel sieht, das man in Einzelfällen der Strafverteidigung usw. in einem Zustand bewußter Schizophrenie anwenden könne, ist nicht gesellschaftskritisch. Er ist ein Okkasionalist. Er ist Opfer der Wissenschaftslegende von der Wesensverschiedenheit verschiedener sozialwissenschaftlicher Sparten, wie der »klassische« bürgerliche Jurist ein Opfer des antide mokratischen Tricks der legendären Gewaltentrennung war (und ist).

Offenbar ist es sehr schwer, das fortschrittsoptimistischen unkritischen Soziologen oder einer Versammlung von Linksintellektuellen beizubringen, die soeben die Wahrheit inhaliert haben, daß Juristen par excellence systemaffirmative Stabilisierer sind, und daraus folgern, daß es zwangsläufig auch so sein muß. Wenn dem so wäre, dann bestünde freilich die vor etwa zwei Jahren vielfach ausgegebene Lösung zu Recht, daß die Jurisprudenz kein Studienfach für demokratisch engagierte Studenten sein kann. Ich bemerke am Rande, daß eine solche verfehlte Einschätzung der Jurisprudenz und der Juristen in den Anfängen sozialistischer Staatsbildung einiges Lehrgeld gekostet hat.

Schon die Bremsfunktion des gesellschaftskritischen Juristen gegenüber dem Adaptionsreformismus ist enorm wichtig. Aber damit sind seine Aufgaben keineswegs erschöpfend beschrieben. Nicht wenige der aktuellen Reformprogramme sind ambivalent. Sie sind einerseits mit viel modernistischem Geschwätz adaptiv; sie fangen andererseits manches von dem auf, was, sehr inkohärent, aus Freiräumen der Meinungsbildung, der außerparlamentarischen Opposition, aus Randgruppen usw. gebildet, vermittelt, artikuliert wird; unzerstörbare demokratische Regenerationspotenz ist dabei freilich oft genug von Weltanschauung, Pazifismus, ehrbarer Emotionalität, Theologumena usw. überwuchert. Das (unter methodischen Gesichtspunkten grauenhafte) Gemisch der sogenannten Wertebildung bei der Grundrechtsrechtsprechung hat manches aufgefangen. Ich habe keinen Zweifel daran, daß der gesellschaftskritische Jurist, der diese Phänomene aufarbeitet, unter den gegenwärtigen Umständen über die vorhin geschilderte Bremsfunktion weit hinauswachsen kann. Zu den gegenwärtigen Umständen gehört zunächst einmal die feststellbare Verbreiterung des kritischen Reflexionspotentials auch unter Juristen, vor allem aber die Situation des auf Wachstum und zunehmend damit auf mehr Störungsfreiheit angewiesenen Herrschaftssystems. Bei diesem zweiten Punkt möchte ich einen Augenblick verweilen. Seine Tragweite käme sehr viel besser heraus, wenn die hier einschlägige Geschichte der Notstandsverfassungs- und -gesetzgebung der letzten Jahre von Seiten der Gegner nicht so sträflich unaufgearbeitet geblieben wäre.

Bei der Entwicklung der Legalitätsreserve für ein Krisenmanagement des ideo logisch um die »freie Marktwirtschaft« zentrierenden Herrschaftssystems in Gestalt von Notstandsverfassung und -gesetzgebung sind zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik bestimmte Grenzen der Entparlamentarisierung und der Abschreibung der formalen Rechtsstaatlichkeit deutlich geworden. Die

pauschalen glattkantigen Ermächtigungsnormen aus dem Vorrat des seinerzeitigen Innenministers Schröder haben keine Chance der Normierung gehabt. Der völlig parlamentsfreie reine Exekutivstaat, wie er 1932 von »der Wirtschaft« favorisiert wurde, ist im Blick der mit der Bundesrepublik auf Gedeih und Verderb assoziierten westeuropäischen Welt diskreditiert. Die gesamte Fassade, aber auch einzelne unberechenbare substantielle Stücke von Parlamentarismus mußten angesichts des historischen Verbrauchs der Radikallösung durch den deutschen Faschismus aufrecht erhalten bleiben. Der Durchbruch zum offenen Faschismus ist zwar selbstverständlich in extremis nicht ausgeschlossen, aber vergleichsweise sehr viel schwieriger. Das bundesrepublikanische Regime ist essentiell auf eine große Lüge angewiesen, die mit bestimmten Teilwahrheiten plausibel gemacht werden muß: Es muß sich immer um ein Regime der »Mitte« handeln – wiewohl diese »Mitte« ständig auf dem Marsch nach rechts ist –; und diese »Mitte« muß ständig von »Links-« und »Rechtsradikalen« umgeben sein, damit die Optik der »Mitte« gewahrt ist. Im Jahre 1932 war man sich in der öffentlichen Diskussion bis auf einige Sozialdemokraten ziemlich ungeniert darüber einig, daß der Parlamentarismus abgeschafft gehört. Man konnte ungeniert in der Öffentlichkeit von elitären ständestaatlichen Systemen träumen usw. Das können sich die maßgeblichen Kräfte heute schlechthin nicht leisten. Selbstverständlich werden sie bei der aus Gründen der Systemerhaltung notwendigen Entwicklung zur Planifikation dem Parlament niemals effiziente Planungskompetenzen einräumen. Was der Bundestag tut, ist zwar im wesentlichen Registrieren und Verbindlichmachen von Entscheidungen anderer Gruppierungen, die zum harten Kern der Macht gehören. Es geht aber eben auch nicht ohne das parlamentarische Gesetz. Es wird auch weiterhin öffentlich influenzierbare Gesetzgebungsmaterien geben, bei denen der parlamentarische Vollzugsmechanismus nicht funktioniert. Es wird auch weiterhin zu Parlamenten gewählt werden (dabei sind wir uns darüber im klaren, daß das Wählen sich auf die Bestätigung oder Verwerfung von präterkonstitutionellen Vorentscheidungen beschränkt). Man kann das Bundesverfassungsgericht nicht abschaffen, wie klein auch immer der politische Spielraum ist, den es sich selbst bewilligt. Man kann die Gewerkschaften als Tarifpartner nicht abschaffen und in eine Deutsche Arbeitsfront überführen, wie immer es auch sonst mit den Gewerkschaften aussehen mag. Ich möchte es bei diesen wenigen Beispielen bewenden lassen und mit der These resümieren, daß die Entwicklung des gesamten Normenwerks vom Anspruch einer bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassung zur an sich den Machträgern erwünschten Ab- und Vorausspiegelung idealer spätkapitalistischer Wirklichkeiten sich verlangsamt und ohne usurpatorische Zäsuren den Endpunkt nicht erreicht. Das heißt aber – wiederum im Vergleich mit der Situation der Anfangsdreißigerjahre –, daß heute die Legalität eine stärkere Waffe in der Hand der Verteidiger der Demokratie sein kann, als sie es damals gewesen ist. Es ist richtig: Der Satz, der damals geprägt wurde im Hinblick auf den Faschismus und der im Hinblick auf Vergangenes mit Recht in Mißkredit geraten ist – »La légalité le tue« – prognostizierte falsch. Aber er muß im historischen Vergleich neu bedacht werden. Keine Illusionen, aber auch keine zu zeitigen Verzichte sind am Platze! Die Grenze voraussehbarer Verfassungsänderungen ist erreicht, wenn die Verfassungsänderung nicht mehr unter dem Schleier der Allgemeingültigkeit erfolgen kann. Geht dann die Reise der Wirklichkeit weiter nach rechts, vergrößert sich der Spannungsabstand von »Verfassung und Verfassungswirklichkeit« erneut. Daraus können sich für den gesellschaftskritischen Juristen auch aktive Funktionen entwickeln. Die Nisthöhlen für erfolgreiche gesellschafts-

kritische Arbeit der Juristen werden größer. Nutzen lässt sich das freilich nur, wenn man auch bereit ist, sich dem Risiko von »Mitarbeit« auszusetzen.

377

Das alles hört sich sicherlich sehr dünn und bescheiden an. Wenn ich ungeachtet der von mir keineswegs verkannten ständigen Gefahr der Umfunktionierung gesellschaftskritischer Juristen für einen Zusammenschluß plädiere, der sich auch solchen Aufgaben offenhält, wie ich sie zuletzt andeutete, so tue ich das nicht zuletzt im Hinblick auf das, was sich in Westeuropa, insbesondere im Rahmen der EWG entwickelt und nach meinem Eindruck überhaupt noch nicht in den strategischen Horizont »linker Juristen« einbezogen worden ist. Nicht zu Unrecht ist kürzlich von Heinz Kuby auf die trächtige Parallele zwischen dem Vorgang der Reichsgründung von 1871 und dem derzeitigen europäischen Integrationsunternehmen, das zur Wirtschafts- und Währungsunion fortentwickelt werden soll, hingewiesen worden. Schon jetzt schlagen die Entscheidungen der europäischen Instanzen durch die staatliche Korporationsschale durch. »Die fundamentalen Widersprüche zwischen gesellschaftlicher Produktion, privater Aneignung und organisierter Vergeudung, zwischen gesellschaftlicher Produktivität und fortdauernder Unmündigkeit« wirken sich vom europäischen Oberstock bei einem Quasinichts von parlamentarischer Kontrolle und Transparenz des Zustandekommens rechtsverbindlicher Entscheidungen der europäischen Instanzen, die selbst die demokratischen und zum Teil auch rechtsstaatlichen Minimalgebote der innerstaatlichen Verfassungsordnungen unberücksichtigt lassen, mit umso massiverer Schärfe artikulationsprovokierend aus. Das verlangt nicht zuletzt einen ganz spezifisch verfassungsjuristischen strategischen Einsatz gesellschaftskritischer Juristen, der bislang noch nicht einmal entfernt als Aufgabe gesehen worden ist. Es sollte auf der Hand liegen, daß ein solcher Einsatz, der politisch durch die jüngste Abgrenzungspolitik der sozialistischen Staaten abschirmbar wird, seinerseits transnationale Assoziationen von gesellschaftskritischen Juristen in Europa gebieterisch fordert. Bis jetzt gibt es noch nicht einmal einen noch so geringen Erfahrungsaustausch.